

Schriften zum Deutschen
und Europäischen Infrastrukturrecht

Band 36

Der Prosument in der Daseinsvorsorge

Von

Jonas Einfeldt



Duncker & Humblot · Berlin

JONAS EINFELDT

Der Prosument in der Daseinsvorsorge

Schriften zum Deutschen
und Europäischen Infrastrukturrecht

Herausgegeben von Markus Ludwigs und Patrick Hilbert

Band 36

Der Prosument in der Daseinsvorsorge

Von

Jonas Einfeldt



Duncker & Humblot · Berlin

Die Juristische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen
hat diese Arbeit im Jahre 2025 als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2026 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: rdz IMA GmbH, Bonn
Druck: Prime Rate Zrt., Budapest, Ungarn

ISSN 2198-0632
ISBN 978-3-428-19868-9 (Print)
ISBN 978-3-428-59868-7 (E-Book)
Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☺

Verlagsanschrift: Duncker & Humblot GmbH, Carl-Heinrich-Becker-Weg 9,
12165 Berlin, Germany | E-Mail: info@duncker-humblot.de
Internet: <https://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung und Erkenntnisinteresse	15
--	----

Erster Teil

Daseinsvorsorge	21
A. Begriffsherkunft – Die ursprüngliche Konzeption Ernst Forsthoffs	21
I. „Die Verwaltung als Leistungsträger“ als Ausgangspunkt	21
II. Der geistesgeschichtliche Hintergrund	23
III. Verwaltungsrechtswissenschaft der Zeit als Anlass	30
IV. Daseinsvorsorge und Daseinsverantwortung	32
B. Das Konzept nach dem Nationalsozialismus	36
I. Forsthoffs Konzeptwandel	36
1. Daseinsverantwortung unter dem Grundgesetz	36
2. Daseinsvorsorge unter dem Grundgesetz	37
II. Die Rezeption des Begriffs in der Rechtswissenschaft	40
1. Erste Rezeptionsphase	42
2. Zweite Rezeptionsphase	46
C. Daseinsvorsorge heute	56
I. Staatliche Leistungstiefe in der Daseinsvorsorge	57
1. Marktversagen als Kriterium	59
2. Der offene Begriff der Daseinsvorsorge	61
II. Daseinsvorsorge im engeren und weiteren Sinne	62
III. Bereiche der Daseinsvorsorge	64
1. Staat und Gesellschaft	65
2. Staatsaufgabenbegriff	66
3. Verfassungsauftrag Daseinsvorsorge	70
a) Kompetenzen und kommunale Selbstverwaltungsgarantie	71
b) Staatszielbestimmungen	74
aa) Sozialstaatsprinzip	75
bb) Art. 87e Abs. 4 GG und Art. 87f Abs. 1 GG	77
c) Demokratieprinzip	78

d) Grundrechte	79
aa) Menschenwürde	82
bb) Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit	82
cc) Allgemeine Handlungsfreiheit und Freizügigkeit	83
dd) Pressefreiheit und Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis	85
ee) Berufsfreiheit	86
ff) Unverletzlichkeit der Wohnung	86
e) Fazit	87
IV. Die heuristische Funktion des Begriffs	88
D. Daseinsvorsorge im Europarecht	90
I. Europäische Rechtstradition	90
II. Dienste und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse	93
1. Wettbewerb und gemeinwohlorientierte Marktintervention	93
2. Art. 106 Abs. 2 AEUV als allgemeiner Daseinsvorsorgevorbehalt?	97
3. Fazit	103
E. Zusammenfassung	103

Zweiter Teil

Private in der Daseinsvorsorge	105
A. Der Begriff des Privaten	105
B. Die klassischen Formen der Beteiligung Privater in der Daseinsvorsorge	107
I. Beileihung	108
II. Verwaltungshilfe	110
III. Indienstnahme	111
1. Handlungspflichten	112
2. Zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe	113
3. Gesetzliche Grundlage	116
IV. Zusammenfassung	118
C. Privatisierung	119
I. Impulse und Grenzen der Privatisierung	120
1. Impulse und Grenzen normativer Natur	120
2. Impulse und Grenzen politischer Natur	123
II. Privatisierungskategorien	124
1. Formelle Privatisierung	125
2. Materielle Privatisierung	126
3. Funktionale Privatisierung	126
4. Die Relativität der Aufgabenbestimmung	127

D. Gewährleistungsstaat	131
I. Leitbilder im Recht	132
II. Gewährleistungsstaatspezifische Gemeinwohlsicherung	133
1. Verantwortungsstufen	134
a) Erfüllungsverantwortung	134
b) Gewährleistungsverantwortung	135
c) Auffangverantwortung	136
2. Verantwortungsteilung	137
3. Instrumente des Gewährleistungsstaates	138
III. Gewährleistungsstaatlichkeit und Neue Verwaltungsrechtswissenschaft	141
1. Interdisziplinarität	142
2. Zurück zu Forsthoff?	142
3. Steuerungstheorie und Governance	143
E. Zusammenfassung	144

Dritter Teil

Der Prosument in der Elektrizitätsversorgung	147
A. Der Prosument	147
I. Begriffsbestimmung	147
1. Notwendigkeit der Produktion elektrischer Energie	148
2. Der aktive und der passive Prosument	149
3. Ausschluss beruflicher oder gewerblicher Erzeugung?	149
4. Verwendung von Speichern	152
5. Beschränkung auf erneuerbare Energien?	152
6. Strenge Personenidentität?	152
7. Definition	152
II. Die normative Erfassung des Prosumenten	153
1. Der Prosument im Europarecht	153
2. Der Prosument im nationalen Rechtsrahmen	154
III. Verhältnis zur Sharing Economy	155
B. Der Prosument als neuer Akteur	157
I. Strukturen der Elektrizitätsversorgung in Deutschland	157
1. Das EnWG	157
a) Das EnWG 1935	158
b) Das EnWG 1998	158
c) Die EnWG-Novellen 2003 und 2005	159
d) Das EnWG seit 2011	160
2. Die Elektrizitätswirtschaft zwischen Staat und Gesellschaft	162

3. Die maßgeblichen Steuerungssubjekte	164
4. Die klassischen Steuerungsadressaten in der Elektrizitätswirtschaft	166
a) Die wesentlichen Akteure	166
aa) Betreiber von Übertragungsnetzen	167
bb) Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen	168
cc) Stromlieferanten	168
dd) Betreiber von Erzeugungsanlagen	169
ee) Letztverbraucher	170
b) Der Ordnungsrahmen des EnWG	171
aa) Versorgungssicherheit als Zweckbestimmung und Regulierungsziel ...	172
bb) Der Netzbetrieb im Fokus der Regulierung	173
cc) Regel- und Systemverantwortung der Netzbetreiber	175
(1) Die Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber	176
(a) Einsatz von Regelernergie	177
(b) Maßnahmen nach § 13a Abs. 1 EnWG	179
(c) Vertraglich vereinbarte abschaltbare und zuschaltbare Lasten	180
(d) Notfallmaßnahmen	181
(2) Die Systemverantwortung der Verteilernetzbetreiber	181
c) Sachgründe und Formen der Steuerung	183
aa) Die Systemverantwortung als Indienstnahme	183
bb) Sachgründe für die Auswahl	187
II. Die Potenziale des Prosumenten	193
1. Residuallast und Flexibilität	193
2. Digitales Messwesen als Grundvoraussetzung	197
3. Lastseitige Flexibilität	199
4. Erzeugungsseitige Flexibilität	201
5. Ergebnis	203
III. Der Prosument als Steuerungsadressat	203
1. Erzeugungsflexibilität	207
2. Verbrauchsflexibilität	209
3. Herausforderungen	213
C. Zusammenfassung	216
 Schlussbetrachtung	 218
 Literaturverzeichnis	 220
 Sachwortverzeichnis	 255

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abl.	Amtsblatt
Abs.	Absatz
ACER	Agency for the Cooperation of Energy Regulators (Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden)
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Anm.	Anmerkung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	Betriebs-Berater
Bd.	Band
BeckRS	Beck-Rechtsprechung
Begr.	Begründer
BEGTPG	Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BFHE	Entscheidungen des Bundesfinanzhofs
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BNetzA	Bundesnetzagentur
BSG	Bundessozialgericht
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des BVerfG
BVerfGK	Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
Diss.	Dissertation
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt
DZWir	Deutsche Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien

EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EMS	Energie-Management-System
EnK-Aktuell	EnergieKlima-Aktuell
ENTSO-E	European Network of Transmission System Operators for Electricity (Verband Europäischer Übertragungsnetzbetreiber)
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
EnWZ	Zeitschrift für das gesamte Recht der Energiewirtschaft
ER	EnergieRecht, Zeitschrift für die gesamte Energierechtspraxis
ET	Energiewirtschaftliche Tagesfragen
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuR	Europarecht
EuR-Bei	Europarecht Beiheft
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EWERK	Energie- und Wettbewerbsrecht in der Kommunalen Wirtschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
f.	folgend
ff.	folgende
FG	Festgabe
Fn.	Fußnote
FS	Festschrift
GATS	General Agreements on Trade in Services (Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen)
GemO BW	Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
GG	Grundgesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GRC	Charta der Grundrechte der Europäischen Union
GW	Gigawatt
GWh	Gigawattstunde
Hrsg.	Herausgeber
HStR	Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland
Hz	Hertz
IfSG	Infektionsschutzgesetz
IR	Infrastrukturrecht
IT	Informationstechnologie
i. V. m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JöR	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KlimR	Klima und Recht
KommJur	Kommunaljurist
kV	Kilovolt
kW	Kilowatt
KWG	Gesetz über das Kreditwesen
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung

lit.	littera
LKRZ	Zeitschrift für Landes- und Kommunalrecht Hessen – Rheinland-Pfalz – Saarland
MMR	Multimedia und Recht
MsbG	Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen
MW	Megawatt
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MWh	Megawattstunde
N&R	Netzwirtschaften & Recht
n. F.	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht Rechtsprechungs-Report
NZM	Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht
o.	oben
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
ORDO	Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft
RdE	Recht der Energiewirtschaft
RegG	Gesetz zur Regionalisierung des öffentlichen Personennahverkehrs
RGBL	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
S.	Satz/Seite/Siehe
st. Rspr.	stetige Rechtsprechung
StGB	Strafgesetzbuch
StuW	Steuer und Wirtschaft
UAbs.	Unterabsatz
UIG	Umweltinformationsgesetz
V	Volt
v.	von
VersR	Versicherungsrecht
VerwArch	Verwaltungsarchiv
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VuR	Verbraucher und Recht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts
WiR	Wirtschaftsrecht
WiVerw	Wirtschaft und Verwaltung (Beilage zum Gewerbearchiv)
WM	Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WRP	Wettbewerb in Recht und Praxis
WTO	World Trade Organization (Welthandelsorganisation)

ZfPC	Zeitschrift für Produkt Compliance
ZfU	Zeitschrift für Umweltpolitik & Umweltrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handels- und Wirtschaftsrecht
ZNER	Zeitschrift für Neues Energierecht
ZögU	Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht

Einleitung und Erkenntnisinteresse

Im Titel dieser Arbeit treffen zwei Begriffe aufeinander, deren Zusammenspiel bisher noch nicht rechtswissenschaftlich beleuchtet wurde. Während der traditionsreiche Begriff der Daseinsvorsorge auf Ernst Forsthoff und sein Werk „Die Verwaltung als Leistungsträger“ aus dem Jahr 1938 zurückgeführt werden kann,¹ handelt es sich bei dem Begriff des Prosumenten² um einen vergleichsweise jungen Begriff, der aktuell insbesondere die Elektrizitätswirtschaft und die rechtswissenschaftliche Literatur hierzu beschäftigt.³ Der Begriff ist ein aus den Worten Produzent und Konsument gebildetes Kofferwort⁴. Als Produzent und Konsument elektrischer Energie zugleich betritt der Prosument als neuer Akteur das Spielfeld⁵ und wird zum aktiven Teil der Versorgungskette⁶. Dieser Wandel ist direkte Folge der Transformation hin zu einer auf erneuerbaren Energien beruhenden Energiewirtschaft, die zu einem starken Anstieg kleiner Erzeuger führt.⁷

Vor diesem Hintergrund widmet sich die vorliegende Untersuchung der zentralen Forschungsfrage, wie sich der Prosument in der Elektrizitätsversorgung im

¹ Zur Wortherkunft *Scheidemann*, Der Begriff Daseinsvorsorge, S. 6.

² Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Arbeit das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter. Darüber hinaus wird, ohne dass dies einen Unterschied in der Sache ausmacht, die an die deutsche Übersetzung angelehnte Bezeichnung als „Prosument“ der des „Prosumers“ vorgezogen. Eine einheitliche Verwendung konnte sich in der bisherigen rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung noch nicht herausbilden. „Prosument“: *Herbst*, EnWZ 2022, S. 357 (357 ff.); *Zerche*, NVwZ 2022, S. 69 (69 ff.); *T. Schulz/Figiel*, EnWZ 2016, S. 112 (114 ff.). „Prosumer“: *Jahn*, Digitalisierte Energieversorgung durch dezentrale Akteure, S. 23 ff.; *Rath/Ekardt/Schiela*, MMR 2023, S. 83 (83); *Rott*, VuR 2023, S. 443 (443 ff.); *Amelung*, ZfU 2022, S. 385 (385 ff.); *Scholtka/Kneuper*, IR 2019, S. 17 (17 ff.); *Zwanziger*, Die Digitalisierung des Messwesens als Voraussetzung zur Integration der erneuerbaren Energien in das Energieversorgungssystem, S. 28; *Overkamp/Schings*, EnWZ 2019, S. 3 (3 ff.); *Körber*, in: Brömmelmeyer/Ebers/Sauer, FS Schwintowski, S. 642 (642 ff.); *Scheidewind*, ER 2013, S. 226 (226 ff.).

³ Spätestens seit 2010 beschäftigte sich die Bundesnetzagentur mit dem Begriff, *Bundesnetzagentur*, Bericht – Wettbewerbliche Entwicklungen und Handlungsoptionen im Bereich Zähl- und Messwesen und bei variablen Tarifen, S. 118. In der jüngsten Vergangenheit setzten sich *Jahn*, Digitalisierte Energieversorgung durch dezentrale Akteure, S. 23 ff. mit dem Begriff und *Zerche*, Distributed Ledger als Instrument einer dezentralen Energiewende, S. 82 ff. mit der Einbindung in das geltende Energiewirtschaftsrecht auseinander.

⁴ *Jahn*, Digitalisierte Energieversorgung durch dezentrale Akteure, S. 23.

⁵ *Pielow*, ZUR 2010, S. 115 (119).

⁶ *Müller-Kirchenbauer/Leprich*, EnWZ 2013, S. 99 (100).

⁷ *Pritzsche/Vacha*, in: Pritzsche/Vacha, Energierecht, § 1 (Rn. 32).

Rahmen der Daseinsvorsorge verorten lässt und welche Konsequenzen sich daraus für das Rollenverständnis und die Verantwortung der verschiedenen Akteure sowie für die differenzierte Verwendung des Daseinsvorsorgebegriffs in der Rechtswissenschaft ergeben. Die Arbeit verfolgt dabei ein doppeltes Erkenntnisinteresse: Zum einen soll die Auseinandersetzung mit dem Begriff der Daseinsvorsorge den Blick dafür schärfen, was dieser in der heutigen Rechtswissenschaft noch zu leisten vermag. Zum anderen soll geklärt werden, ob und inwieweit der Prosument als privater Akteur eine eigenständige Funktion innerhalb der Daseinsvorsorge einnimmt.

Die Verbindung des Prosumenten mit dem Begriff der Daseinsvorsorge und das hinter dieser Verknüpfung stehende Erkenntnisinteresse lassen sich durch einen Blick auf die Ursprünge des Daseinsvorsorgebegriffs und die Entwicklung der Elektrizitätsversorgung in Deutschland nachvollziehen.

Der Begriff der Daseinsvorsorge sollte nach Forsthoff dazu dienen, einen mit dem starken Bevölkerungswachstum in Europa und der einhergehenden Verstärkung beobachteten Wandel sozialer Wirklichkeit zu beschreiben.⁸ Dieser Wandel habe einen Zuwachs an Aufgaben auf Seiten der Verwaltung bewirkt und zu wesentlichen Strukturänderungen beigetragen.⁹ Unter anderem die Versorgung mit Elektrizität wurde von Forsthoff ausdrücklich zur Daseinsvorsorge gezählt.¹⁰ Die Bezugnahmen auf das damals noch junge Energiewirtschaftsgesetz¹¹ ließen bereits früh erahnen, dass dieser Bereich einmal zum „Schulbeispiel“¹² der Daseinsvorsorge werden sollte. In der Rechtswissenschaft ist die Zuordnung zur Daseinsvorsorge früh Ausgangspunkt einer Debatte um die Verortung der Energiewirtschaft zwischen staatlicher Aufgabe und Privatwirtschaft gewesen.¹³ Die Karriere des Daseinsvorsorgebegriffs kann dabei durchaus als wechselhaft zwischen Faszination und Ärgernis bezeichnet werden.¹⁴ Spätestens die Renaissance des Begriffs seit der Jahrtausendwende zeigt jedoch,¹⁵ dass der Begriff keinesfalls totgesagt werden kann.¹⁶ Vielmehr wird er auch heute noch mit einer gewissen Selbstverständlichkeit genutzt.¹⁷ Auch das Bundesverfassungsgericht greift in seiner Rechtsprechung auf den Begriff zurück, wenn es die Energieversorgung ausdrücklich dem Bereich der

⁸ Vgl. Forsthoff, Die Verwaltung als Leistungsträger, S. 4.

⁹ Forsthoff, Die Verwaltung als Leistungsträger, S. 4.

¹⁰ Forsthoff, Die Verwaltung als Leistungsträger, S. 7.

¹¹ Forsthoff, Die Verwaltung als Leistungsträger, S. 33–36, 42.

¹² Hermes, Staatliche Infrastrukturverantwortung, S. 95.

¹³ Hellermann, Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung, S. 266 ff.

¹⁴ Simon, Liberalisierung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge im WTO- und EU-Recht, S. 11; Ossenbühl, DÖV 1971, S. 513 (514).

¹⁵ Möstl, in: Brenner/Huber/Möstl, Festschrift Badura, S. 951 (951 ff.).

¹⁶ Vgl. Simon, Liberalisierung von Dienstleistungen der Daseinsvorsorge im WTO- und EU-Recht, S. 13.

¹⁷ Knauff, Der Gewährleistungsstaat, S. 47.

Daseinsvorsorge zuordnet und als Leistung beschreibt, deren „der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf“.¹⁸

Der Begriff der Daseinsvorsorge als eine die Energiewirtschaft prägende Argumentationsfigur bei der Frage nach dem Umfang staatlicher Betätigung ist demnach entscheidende Grundlage für das Rollenverständnis der verschiedenen Akteure und soll aus diesem Grund im ersten Teil der Untersuchung Ausgangspunkt der Verortung des Prosumenten sein.

So sehr die Auseinandersetzung mit dem Daseinsvorsorgebegriff die besondere Bedeutung der Energieversorgung und die Konzentration auf den Staat in den Mittelpunkt rückt, zeigt insbesondere das Beispiel der Energieversorgung besonders deutlich, dass die Erbringung von Daseinsvorsorgeleistungen nie allein dem Staat vorbehalten war.¹⁹ Gerade das Zusammenspiel von Staat und Privaten bei der Erbringung dieser Leistungen ist daher für die Verortung des Prosumenten von zentraler Bedeutung. Vor dem Hintergrund der im Daseinsvorsorgebegriff zum Ausdruck kommenden Bedeutung einer funktionierenden Elektrizitätsversorgung stellt sich sodann die Frage, welche Rolle die verschiedenen Akteure einnehmen und ob diese gegebenenfalls auch eine Verantwortung tragen.²⁰ Dass an dieser Stelle auch der Prosument in den Blick gerät, zeigt die Entwicklung der Elektrizitätsversorgung in Deutschland.

Die Anfänge der öffentlichen Elektrizitätsversorgung in Deutschland gehen auf den Bau erster Elektrizitätswerke und die Verlegung von Leitungen innerhalb der städtischen Wegenetze ab den 1880er Jahren zurück.²¹ Die steigende Nachfrage, beispielsweise durch die Elektrifizierung des städtischen Nahverkehrs sowie technische Fortschritte bei der Erzeugung und Übertragung, sorgten bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts für die weitere Verbreitung von Elektrizitätswerken in den Städten.²² Zugleich wurde durch sogenannte Überlandzentralen die Versorgung des ländlichen Raums möglich.²³ Zu Beginn des 20. Jahrhunderts verdrängten Turbinen zunehmend die Dampfmaschine, sodass mit weiter steigendem Strombedarf Großkraftwerke mit über 100 MW Leistung entwickelt werden konnten.²⁴ Die nächsten großen Entwicklungsschritte waren sodann ab 1950 Blockkraftwerke mit Leistun-

¹⁸ BVerfGE 134, S. 242 (Rn. 286); BVerfGE 66, S. 248 (258).

¹⁹ *Schiller*, Staatliche Gewährleistungsverantwortung und die Sicherstellung von Anschluss und Versorgung im Bereich der Energiewirtschaft, S. 83.

²⁰ Vgl. *Erlach/Brunekreeft/Mayer*, KlimR 2023, S. 20 (21).

²¹ *Hellermann*, Örtliche Daseinsvorsorge und gemeindliche Selbstverwaltung, S. 21 f.; *Hermes*, Staatliche Infrastrukturverantwortung, S. 285 f.; *Herzig*, in: Fischer, Die Geschichte der Stromversorgung, S. 123 (124 ff.); *Löwer*, Energieversorgung zwischen Staat, Gemeinde und Wirtschaft, S. 35; *Evers*, Das Recht der Energieversorgung, S. 23.

²² *Hermes*, Staatliche Infrastrukturverantwortung, S. 286 f.

²³ *Hermes*, Staatliche Infrastrukturverantwortung, S. 287; *Löwer*, in: Fischer, Die Geschichte der Stromversorgung, S. 169 (174).

²⁴ *Bohn/Marschall*, in: Fischer, Die Geschichte der Stromversorgung, S. 39 (54 ff.).

gen zwischen 100 MW bis zu 800 MW (ab 1974)²⁵ und die mit der Inbetriebnahme erster Versuchskraftwerke Anfang der 1960er Jahre beginnende kommerzielle Nutzung der Kernkraft (Leistungen über 1 GW)²⁶. Daneben dominierten insbesondere Braunkohle und Steinkohle als fossile Energieträger die Kraftwerkslandschaft.²⁷

Diese Entwicklung war maßgeblich für das Entstehen einer weitgehend auf die großen Erzeuger zentralisierten Netzstruktur. So ermöglichten die Vorteile zentraler Erzeugung und technische Durchbrüche in der Netztechnik nach und nach den verlustarmen Transport über weite Strecken bei hoher Spannung.²⁸ Unterschieden werden muss in diesem Zusammenhang die Übertragung über weite Strecken von den Erzeuger- zu den Verbrauchszentren mit den Nennspannungen 110 kV (Hochspannung), 220 kV und 380 kV (Höchstspannung) von der ortsnäheren Versorgung der Haushalte und Industrie mit 0,4 kV (Niederspannung), 10 kV, 20 kV (Mittelspannung) und ebenfalls 110 kV.²⁹ Erstere ist die sogenannte Übertragungsnetzebene, letztere die sogenannte Verteilernetzebene.³⁰

Vor dem Hintergrund der Energiewende vollzieht sich derzeit ein grundlegender Wandel, der insbesondere die notwendige Netzsteuerung und damit die Systemstabilität vor neue Herausforderungen stellt.³¹ So geht der Umbau zu einer klimaneutralen Energiewirtschaft mit dem Zubau erneuerbarer Energiequellen und der Abschaltung der konventionellen Großkraftwerke einher.³² Insbesondere der Ausbau der Windenergie im Norden der Bundesrepublik führt zur Notwendigkeit des Transports in südlichere Wirtschaftszentren, wofür die Übertragungsnetze jedoch noch nicht ausgelegt sind.³³ Last- und Netzerfordernisse sind nicht mehr die Hauptargumente für die Standortwahl der Anlagen.³⁴ Darüber hinaus sind Erzeugungskapazitäten von Windenergie- und Photovoltaikanlagen abhängig von den Wetterverhältnissen und somit volatil.³⁵ Eine weitgehend gleichbleibende Netzfrequenz von 50 Hz ist jedoch wichtige Voraussetzung der Netzstabilität – Ein- und

²⁵ Bohn/Marschall, in: Fischer, Die Geschichte der Stromversorgung, S. 39 (70).

²⁶ Bohn/Marschall, in: Fischer, Die Geschichte der Stromversorgung, S. 39 (99 ff.).

²⁷ Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, Energiekonzept für eine umweltschonende, zuverlässige und bezahlbare Energieversorgung, S. 14.

²⁸ Bohn/Marschall, in: Fischer, Die Geschichte der Stromversorgung, S. 39 (107 ff.).

²⁹ Marenbach/Jäger/Nelles, Elektrische Energietechnik, S. 389.

³⁰ Wanwitz, Netzsicherheitsmanagement, S. 45 ff.

³¹ P. Franke, EnWZ 2013, S. 529 (529 f.). Hilpert, Die Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber im Strommarkt 2.0, und Tschida, Die Systemverantwortung der Netzbetreiber, betrachten ausführlich die Rolle der Übertragungsnetzbetreiber. Einen noch aktuelleren Blick auf die Problematik wirft Wanwitz, Netzsicherheitsmanagement.

³² Büdenbender, DÖV 2016, S. 712 (712 f.).

³³ Franzius, EnWZ 2022, S. 302 (302).

³⁴ Hilpert, Die Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber im Strommarkt 2.0, S. 23.

³⁵ Wanwitz, Netzsicherheitsmanagement, S. 22.

Ausspeisungen müssen deshalb stets in Waage gehalten werden.³⁶ Überfrequenzen (die Leistungssumme aller Verbraucher im Netz ist kleiner als die Summe aller Erzeuger) sowie Unterfrequenzen (die Gesamtlast des Netzes ist höher als die Erzeugerleistung) können großflächige Ausfälle zur Folge haben und sind damit durch Schutzmaßnahmen zu vermeiden.³⁷ Die fluktuierende Erzeugung erneuerbarer Energien muss deshalb im Sinne der Versorgungssicherheit auf den Verbrauch abgestimmt werden.³⁸ Verstärkt durch den prognostizierten erheblichen Mehrbedarf an Elektrizität in den kommenden Jahren, gewinnen deshalb flexible Einspeisungen und Entnahmen immer mehr an Bedeutung.³⁹ Diese Flexibilitätäten sind eine kostengünstige Ergänzung zum Netzausbau⁴⁰ und werden auch von der Bundesnetzagentur als notwendiger Bestandteil eines versorgungssicheren Stromversorgungssystems betrachtet⁴¹. Sie können ihre systemstabilisierende Wirkung insbesondere auf Verteilernetzebene entfalten,⁴² da dort der Großteil der Anlagen angeschlossen ist und insgesamt eine Dezentralisierung der Elektrizitätswirtschaft zu beobachten ist.⁴³ Auf den ersten Blick mögen zwar insbesondere große Stromspeicher als einfache Lösung erscheinen, indem sie Stromüberschüsse aufnehmen und in Phasen geringer Elektrizitätserzeugung (Dunkelflaute) in die Netze einspeisen. Die dabei im Mittelpunkt stehenden Technologien wie Batteriespeicher, Pumpspeicherkraftwerke sowie „Power-to-Heat“- und „Power-to-Gas“-Anlagen können die konventionellen Kraftwerke jedoch derzeit noch nicht ersetzen.⁴⁴ Hinzu kommen tatsächliche Hemmnisse, wie beispielsweise fehlende geographische Voraussetzungen für Pumpspeicherkraftwerke in Deutschland und niedrige Wirkungsgrade bei „Power-to-X“-Technologien.⁴⁵

Wird eine „vereinfachte[] dreigliedrige[] Wertschöpfungskette bestehend aus Produktion, Transport und Endkundenversorgung“⁴⁶ zugrunde gelegt, können Energieerzeuger und -lieferanten, Netzbetreiber und Verbraucher als klassische Akteure im Bereich der Elektrizitätsversorgung betrachtet werden.⁴⁷ Der beschriebene Wandel beeinflusst diese Funktionen grundlegend. Der Prosument, der mit der Er-

³⁶ Hilpert, Die Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber im Strommarkt 2.0, S. 22 f.

³⁷ Marenbach/Jäger/Nelles, Elektrische Energietechnik, S. 482 f.

³⁸ Günther, N&R 2024, S. 13 (14); Hilpert, Die Systemverantwortung der Übertragungsnetzbetreiber im Strommarkt 2.0, S. 18.

³⁹ Birkner/Schwintowski, EWeRK 2023, S. 50 (50 ff.); Zerche, Distributed Ledger als Instrument einer dezentralen Energiewende, S. 30: „Schlüsselposition“.

⁴⁰ Hanny/Hofmann/Schöpf/u. a., ZfU 2023, S. 446 (446).

⁴¹ Bundesnetzagentur, Flexibilität im Stromversorgungssystem, S. 51.

⁴² Birkner/Schwintowski, EWeRK 2023, S. 50 (51).

⁴³ Haußner/Ismer, EnWZ 2018, S. 51 (51); Säcker, EnWZ 2016, S. 294 (295).

⁴⁴ Hagmann, N&R 2023, S. 135 (135).

⁴⁵ Hagmann, N&R 2023, S. 135 (135 f.).

⁴⁶ Pompl, Kapazitätssicherung im europäisierten Stromwirtschaftsrecht, S. 4.

⁴⁷ Vgl. Pielow, ZUR 2010, S. 115 (119).

zeugung und dem Verbrauch zwei dieser Funktionen in sich vereint, gerät deshalb als Akteur in den Fokus. Die vorliegende Untersuchung nimmt diese Entwicklung zum Anlass, den Prosumenten rechtswissenschaftlich in das Gefüge der Daseinsvorsorge einzuordnen und die sich daraus ergebenden Fragen nach Funktion und Verantwortung der Akteure zu beantworten.

Die Untersuchung gliedert sich hierfür in drei Teile. Der erste Teil widmet sich aus rechtshistorischer Perspektive dem Begriff der Daseinsvorsorge und erarbeitet die allgemeinen dogmatischen Grundlagen für die Verortung des Prosumenten. Er legt zugleich den Grundstein für die Betrachtung privater Akteure in der Daseinsvorsorge. Im zweiten Teil werden, ebenfalls auf der Ebene allgemeiner dogmatischer Grundlagen, die rechtswissenschaftlichen Ansätze und Institute zur Beschreibung des Zusammenspiels von Staat und Privaten in der Daseinsvorsorge dargestellt. Auf dieser Grundlage wendet sich der dritte Teil dem Energierecht als konkretem Anwendungsfeld zu und ordnet den Prosumenten als privaten Akteur in der Elektrizitätsversorgung unter Berücksichtigung des geltenden Regulierungsrahmens ein.